

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Kurze Uebersicht der merkwuerdigsten Begebenheiten

Da ward's ihm wie wenn Obterbust  
 In seine Seele fohge,  
 Und aussen her, hoch in der Luft  
 Hört' er ein fern Geohse.  
 Bald kam es nader und der Graf  
 Verfiel in einen tiefen Schlaf.  
 Auf seine Augentlieder  
 Truf sanfter Schimmer nieder.

Und eine Stimm' aus Himmelsböh'n  
 Tief alsobald sich hören:  
 „Graufamer hieß es) dem Vergehn  
 Soll Andre eiaß belehren.  
 „Den Tod verdienst du wohl zwar,  
 „Doch sterben sollst nicht ganz und gar,  
 „Dein Geist soll auf der Erden  
 „Der Andern Warnung werden.

„Drum sollst du also lange Zeit  
 „Umwandern auf der Erden,  
 „Bis keine Ungerechtigkeit  
 „Mehr wird gefunden werden.“  
 (Ach, Menschen, Menschen, sagt  
 mir nun,  
 Wann wird des Grafen Seele ruhn?  
 Er wird, mich solls verdrußen,  
 Wohl ewig wandern müssen!)

Das Schredenurtheil hört' der Graf  
 Mit Zittern und mit Wehen.  
 In Tod verwandelt sich sein Schlaf,  
 Verlosten war sein Leben  
 Sogleich, nach Gottes Strafebann,  
 Truf er die lange Reise an,  
 Und ohne Hoffnungsstimmer  
 Lauft das Gespenst noch immer.

#### Anmerkungen.

- 1 Trud, abgeleitet für: Gertrud.
- 2 Gau, altddeutsches Wort, heißt: Gegend.
- 3 Minne, idem heißt so viel als: Liebe.
- 4 Degen, idem heißt so viel als: Ritter, Krieger, u.
- 5 Kämpfe, idem bedeutet das nemliche wie 4.

### Kurze Uebersicht der merkwürdigsten Begebenheiten.

Um desto schneller zum afrikanischen Feldzug zu gelangen, der nun endlich im J. 1830 zu Stande gekommen ist, werden wir in möglicher Kürze den Faden der allgemeinen Geschichte von Europa verfolgen, da wo wir ihn voriges Jahr abgesehritten haben.

Ohne Zeit und Mannschaft mit einem Angriff auf das verschanzte Lager vor Schumla aufzuopfern, haben die Russen sich begnügt, es mit einem starken Truppenkorps zu beobachten, und eilten über den Balkan, jene Bergkette zu sehen, welche die Türken für ein unübersteigliches Hinderniß hielten, das den Einfall ihrer Feinde ins Herz des Reichs auf immer abhalten würde. Wie also die Russen diese Berge überstiegen hatten, hinderte sie nichts mehr nach Adrianopel vorzurücken, und bald waren sie Meistler dieser großen Stadt, der zweiten Hauptstadt des türkischen Reichs. Von diesem Augenblick an, dachte der Sultan Mahmoud, der sich im Ernste bedroht sah, die Russen vor den Thoren Konstantinopels zu sehen, und nach Asien zurückgebrängt zu werden, auf Mittel den Frieden zu erhitzen. Er wurde den 14ten September 1829 zu Adrianopel geschlossen. Die Bedingungen desselben bezeugen von der Mäßigung des Kaisers Nikolaus; sie legen dem türkischen Kaiser bloß Geldopfer und eine kleine Landes-Abtretung in Asien auf. Diese dem Sultan auferlegte Geldbuße, war bestimmt, theils die russischen Handelsleute für den Verlust zu entschädigen, den sie durch die will-

kürlichen Maßregeln der Pforte erlitten hatten, theils als Ersatz für die Kriegskosten. Ein außerordentlicher Gesandter, den der Sultan Mahmoud mit reichen Geschenken nach St. Petersburg abgeben ließ, um eine Verminderung seiner Geldbuße zu erbitten, erhielt von der Großmuth des Kaisers einen beträchtlichen Nachlaß, gegen andere Vortheile, die uns in diesem Augenblicke nicht genau bekannt sind.

Die Pforte, die sich so lange der Unabhängigkeit der Griechen widersezt hatte, nahm endlich die Bestimmung der Mächte an, welche in den Konferenzen zu London zwischen dem englischen Minister und den Gesandten von Frankreich und Rußland entschieden worden, und das Schicksal Moreas sollte endlich festgesetzt werden, als der Fürst Leopold von Sachsen Koburg, der zum Souverain des neuen griechischen Staats bestimmt worden, und diese Würde auch schon angenommen hatte, plötzlich zu erkennen gab, er verzichte darauf. Die Mächte sahen sich hierauf um einen andern Regenten um, und wie heute verlautet, hat der Prinz Paul von Württemberg sich dazu verstanden.

Dem geneigten Leser mag es sonderbar vorkommen, daß man gezwungen ist, mit einer Krone zu hausrufen, und wird sagen: „Ei! warum hat man nicht bei mir angeknöpft, ich hätte nicht so viel Umstände gemacht.“ Der hinkende Bote denkt aber nicht so, und hätte sich wahrlich lange besonnen ehe er zugegriffen

hätte. Den künftigen Souverain Griechenlands erwartet ein dornenvoller Thron, und will er bei seinem unruhigen, dem Gehorsam abholden Volke wohl gelitten seyn, und sein zerrüttetes verarmtes Land auf guten Fuß stellen, so mag er immerhin eine gute Ladung Silberthaler mit Dukaten vermischt mitbringen.

In Portugal ist noch alles beim Alten; Don Miguel sitzt noch auf seinem Throne als König, von den Mächten Europas aber blos als Regent erkannt; die Regentschaft im Namen Donna Marias da Gloria, als Königin von Portugal, hat sich auf der portugiesischen Insel Terceira aufgestellt, und ein von Don Miguel gegen diese Insel ausgesandtes Geschwader, um dieselbe wieder unter seine Vormäßigkeit zu bringen, ist unverrichteter Sache zurückgekommen.

In Spanien, in Schweden, Dänemark, Deutschland und den Niederlanden ist nichts wichtiges vorgefallen, das in einem Kalender aufgezeichnet zu werden verdiente. Nur wollen wir erwähnen, daß der Zwist zwischen Oestreich und dem Kaiser von Marocco, wovon wir voriges Jahr gesprochen haben, ausgeglichen ist. Letzterer hat für den der östreichischen Flagge zugefügten Schimpf Genugthuung geleistet.

Der Tod hat seit Kurzem zwei Souveraine in unserer Nachbarschaft weggerafft: der Großherzog Ludwig von Baden ist zu Karlsruhe plötzlich gestorben; der Großherzog Ludwig von Darmstadt ist einige Wochen später, nach einer langwierigen Krankheit mit Tod abgegangen. Kürzlich starb nach langen Leiden der König Georg IV von England. Ihm folgte auf den Thron sein Bruder der Herzog von Clarence, unter dem Namen Wilhelm der 1ste, der 2te, der 3te und der 4te, wie man will. Denn als König von Hannover ist er Wilhelm der I, als König von Irland Wilhelm der II, als König von Schottland Wilhelm der III, endlich Wilhelm der IV als König von England.

Gehen wir nun zum Feldzug nach Algier über, wornach die Blicke der ganzen Welt gerichtet sind. Ehe wir damit beginnen, mag es nicht überflüssig seyn eine kleine Geschichte des Raubstaats Algier voranzuschicken.

Die Geschichte Algiers oder vielmehr der Barberei (nicht Barbarei, obwohl dieser Name nicht so ganz unrichtig wäre), die Geschichte Algiers führt uns in die graueste Vorzeit, und wir müssen sie, um eine Uebersicht zu gewinnen, in die alte, mittlere und neue Geschichte theilen.

Die erstere zerfällt wieder in die vor-römische und römische Zeit, und knüpft sich hauptsächlich an die Geschichte der damaligen Hauptstaaten Aegypten und Karthago (880 vor Christo). Wichtigere und bekanntere wurde die Barberei in der römischen Periode, wo erst die genauere Eintheilung Nord-Afrikas erfolgte. Diese Theile waren: Marmarika, der sandige Lummelplatz nomadischer Horden; Cyrenäika, das fruchtbare griechische Colonienland. Ferner das mächtige Gebiet von Karthago (das heutige Trivolis und Tunis). Weithin an der ganzen Küste Nordafrikas erstreckten sich Kolonien der Karthaginer, und ihre Sprache, Religion, Kultur und Sitten wurden dort einheimisch. Hinter diesen Kolonien lag Numidien und Mauritien (das heutige Algier, Sez, Marocco) nicht eigentlich bewohnt, sondern nur durchschwärmt von nomadischen Stämmen und daher unzugänglich der Kultur. So sah es aus in dem nördlichen Afrika, bis es später das Schicksal des alten Karthago theilen mußte und dem mächtigen römischen Reiche einweilt ward. Es blieb römisch, bis im Jahr 395 (nach Christo) die Vandalen den Römern die ganze Provinz Karthago wegnahmen und den Untergang des alten Karthago schrecklich rückten. Hundert Jahre später aber vertrieb Justinians tapferer Feldherr Belisar die weichlich gewordenen Vandalen wieder daraus. Nordafrika ward jetzt wieder ein Theil des griechisch-römischen Reichs, des morgenländischen Kaiserthums; doch hatten die römischen Kaiser jetzt keine eigentliche Gewalt mehr darüber, viele Theile der Barberei hatten sich unabhängig gemacht, Gothen hatten sich angesiedelt, Römer-Juden waren aus Aegypten eingedrungen, und durch die Araber, mit denen sich zugleich eine andere Religion (der Islam oder Mahomedismus) und andere Kultur und Sitten verbreiteten, gewann die Barberei eine ganz andere Gestalt. Die Araber, als Besitzer von Mauritien, wurden unrichtiger Weise Mauren genannt, und unter diesem Namen finden wir, daß sie oft und viel von verschiedenen Völkern angegriffen wurden, und sich mörderisch um den Besitz ihrer Herrschaft wehren mußten. Dennoch reichte sie nur von 712 bis 755, wo der Staat in sich selbst zerfiel, indem mehrere Glieder der herrschenden Dynastie ihr eigenes Reich stiften wollten. Bagdad war die Residenz des ganzen Reichs, bald aber entstanden, gegen das Jahr 800, Tunis und Sez als besondere Staaten. Zweihundert Jahre später auch Marocco. Diese bekriegten sich

nun untereinander, wurden auch abwechselnd von Türken und Spaniern angegriffen, bis sie im J. 1533 förmlich unter die Botmäßigkeit der Türken kamen. Dieß geschah auf folgende Weise:

Zwei Löpferöhne von der Insel Lesbos, Horuk und Schereddin Barbarossa, verwegene Seeräuber, verschafften den Türken Algier, eroberten von hier aus Tunis und Tripolis, und nur Fez und Marocco widerstanden ihnen, indem ein fanatischer Betrüger Mehmed der Scherif (d. i. Abkömmling des Propheten) hier eine neue Dynastie gegründet hatte, aus welcher Muley Soliman abstammt, der seit 1797 noch bis jetzt über die Reiche Fez, Marocco, Sus, Tremesan, Tafilet (etwa 13,000 Quadratmeilen und 14 Millionen Einwohner) unumschränkt regiert.

So kam die Pforte in den Besitz des Reichs Algier. Horuk Barbarossa blieb in einer Seeschlacht gegen die Spanier, und sein Bruder Schereddin, der mit türkischen Truppen Tunis eroberte, und sich gegen den Angriff Karls V im J. 1541 tapfer behauptet hatte, regierte nun diese Provinzen als Pascha oder türkischer Vicekönig. Seit jener Zeit übten diese Staaten Algier, Tunis und Tripolis, das schändliche Gewerbe der Seeräuberei, standen als Seeräuber unter dem Schutze der Pforte, und sind deshalb schon in so manichfache Kriege mit Frankreich, England und Holland verwickelt worden. Seit jener Zeit auch existirten noch immer, als eigentliche Landmacht, türkische Truppen in Algier, die unter dem Befehle ihres eigenen Dey standen; im J. 1710 aber wurden die Titel Pascha und Dey in einer Person vereinigt, die unter dem Namen Dey von Algier sowohl über die Truppen als das Land regierte. Wie Tripolis an Tunis, und Tunis an Algier Tribut zahlen muß, so mußte auch der jetzige Dey von Algier dem Großherrscher zu Konstantinopel, als Oberschutzherrn, jährlich noch immer bedeutende Geschenke machen, aber gänzlich unterthan war er der Pforte nicht mehr, und seine Macht hatte sich, namentlich in neuerer Zeit, immer mehr und mehr über den Divan erhoben.

Im frechsten Uebermuthe erhob sich Algier auch jetzt, uneingedenk seiner Schwäche und der vielfältigen Demüthigungen, die es erlitten hat, und indem es das Völkerrecht schändlich mit Füßen getreten, hat es einen mächtigen Herrscher, ein großes edles Volk frecher Weise beleidigt.

Der König von Frankreich, in der Person seines Stellvertreters, des General-Konsuls, und also die ganze französische Nation sind auf das

Empfindlichste beleidigt worden. Karl X beschloß endlich eine glänzende Genugthuung zu nehmen, den Dey von Algier zu züchtigen, indem er ihn zu gleicher Zeit zu Land und zur See angreifen ließ, und mit einem Mal mit diesem Räuber-neste fertig zu werden.

Da die Beschwerden Frankreichs gegen Algier nicht allgemein bekannt sind, so wird es nützlich seyn, sie hier anzuführen.

Frankreich, das seit mehreren Jahrhunderten an der Küste von Afrika, unweit Bona, ein weites Gebiet und eine wichtige Niederlassung besaß, bestimmt die Korallenfischerei zu schützen, welche es auf einer Strecke von mehr als 30 Meilen auszuüben das Recht hatte, ward in Ausübung dieses seines Rechts von dem Dey von Algier gehindert, indem er diese französische Niederlassung zerstören ließ. Algier verwarf es ferner, sich dem allgemeinen Völkerrechte zu fügen, und das Seeräubersystem aufzugeben; es gieng noch weiter, es plünderte mehrere französische und römische Schiffe, trotz der eingegangenen Verpflichtung, diese Flaggen zu respektiren, bestimmte willkürlich verschiedene Zölle und Abgaben, den bestehenden Verträgen zuwider, und sandte endlich im J. 1814 den General-Konsul des Königs von Frankreich gewaltsam zurück.

Es brach einige Jahre später auf anmaßende Weise mehrere mit Frankreich abgeschlossene finanzielle Uebereinkünfte, und der Dey von Algier ließ auf entehrende Weise häufig seinen Unmuth an den französischen Gesandten und Konsuln aus. So, z. B., erwartete er einst mit Ungeduld Antwort auf ein an den französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten erlassenes Schreiben, und fragte mit Ungestim den französischen General-Konsul, der zu ihm in die Audienz gekommen war, ob diese Antwort für ihn noch nicht eingetroffen sey; als der General-Konsul erwiederte, er habe noch keine erhalten, gab ihm der Dey mit einem Fliegenwedel, den er in der Hand hielt, mehrere Schläge, und befahl ihm, sich zu entfernen. Die französische Regierung, von dieser Beschimpfung benachrichtigt, schickte dem Konsul den Befehl zu, Algier zu verlassen. Als er abgereiset war, befahl der Dey sogleich dem Gouverneur von Constantine, die französischen Niederlassungen in Afrika, namentlich das Fort Lacalle, zu zerstören, das, nachdem es die Franzosen geräumt hatten, vollständig geplündert und vom Giebel bis zum Grunde in Trümmer verwandelt wurde.

X beschloß  
nehmen,  
dem er ihn  
angreifen  
in Häuber-

gen Algier  
es nütz-

hundert  
a, ein wei-  
fassung be-  
schützen,  
hr als 30  
ward in  
dem Dey  
französi-  
verwarf es  
errechte zu  
aufzugeben;  
te mehrere  
roz der ein-  
laggen zu  
verschiedene  
Verträgen  
1814 den  
ankreich ge-

anmaßende  
geschlossene  
Dey von  
ufig seinen  
nden und  
ete er einst  
den franzö-  
angelegenhei-  
mit Unge-  
sul, der zu  
r, ob diese  
troffen sey;  
r habe noch  
mit einem  
hielt, meh-  
a entfernen.  
er Beschim-  
Konful den  
er abgereifet  
Gouverneur  
iederlassun-  
Lacalle, zu  
ranzosen ge-  
urt und vom  
er verwandelt

men sind untertän. Den Verichten, so wie den Bür-  
gern, ist eine gleiche Vergessenheit anbefohlen.

11. Die Conscription ist abgeschafft. Die Art der  
Anwerbung der Land- und See-Armeen wird durch  
ein Gesetz bestimmt werden.

### Regierungs-Formen des Königs.

12. Die Person des Königs ist unberlegbar und  
heilig. Seine Minister sind verantwortlich. Dem Kö-  
nige selbst gehört die ausübende Gewalt.

13. Der König ist das Oberhaupt des Staats, er  
bestätigt die Land- und Seekräfte, erklärt Krieg,  
schließt Friedens-, Bundes- und Handelsverträge,  
erkennt zu allen Staatsämtern, und erläßt die zur  
Vollziehung der Gesetze nöthigen Reglements und  
Ordnungen, ohne sie die Gesetze selbst suspendiren,  
auch von deren Vollziehung frei sprechen zu können.

Jedoch können ausländische Truppen nur vermoge  
eines Gesetzes in den Dienst des Staates genommen  
werden.

14. Die gesetzgebende Gewalt wird von dem Kö-  
nige, der Kammer der Pairs und der Kammer der  
Deputirten gemeinschaftlich ausgeübt.

15. Das Recht Gesetze vorzuschlagen, kommt dem  
König, der Pairskammer und der Deputirtenkam-  
mer zu.

Nichtsdestoweniger muß jedes Aufzugesetz zuerst  
von der Deputirtenkammer bewilligt werden.

16. Ueber jedes Gesetz muß in beiden Kammern  
berathschlagt und frei nach der Mehrheit abgestimmt  
werden.

17. Ist ein Gesetzesvorschlag von einer der drei Ge-  
walten verworfen worden, so kann derselbe nicht in  
der nämlichen Session wieder vorgelegt werden.

18. Der König allein sanktionirt die Gesetze und  
macht sie kund.

19. Die Cortes wird von dem ersten Regie-  
rungs-Corps, das sich seit der Thronbesteigung des  
Königs versammelt, für die ganze Dauer der Re-  
gierung festgesetzt.

### Von der Kammer der Pairs.

20. Die Kammer der Pairs macht einen wesentli-  
chen Theil der gesetzgebenden Gewalt aus.

21. Sie wird dem Könige zur nämlichen Zeit, wie  
die Kammer der Departements-Deputirten zusammen  
berufen. Die Sitzungen beider Kammern fangen mit-  
einander an und hören miteinander auf.

22. Jede Versammlung der Pairs-Kammer, die  
außer der Zeit der Session der Deputirten-Kammer  
gehalten wurde, ist unregelmäßig, und von Nichts-  
wegen ganz nutz und nichtig: ausgenommen in dem  
äußeren Fall, wo dieselbe als Gerichtshof versammelt  
ist, und alsdann kann sie sich nur mit gerichtlichen  
Verhandlungen befassen.

23. Die Ernennung der Pairs von Frankreich steht  
dem Könige zu. Ihre Zahl ist unbeschränkt, er kann,  
nach Belieben, die Würden derselben abändern,  
sie auf lebenslänglich ernennen oder erblich machen.

24. Die Pairs haben mit fünf und zwanzig Jahren  
Zutritt in die Kammer, aber erst im dreißigsten Jahre  
haben sie Stimme bei den Berathschlagungen.

25. In der Kammer der Pairs führt der Kan-  
zler von Frankreich, und, in seiner Abwesenheit, ein von  
dem König ernannter Pair den Vorsitz.

26. Die Prinzen vom Geblüt sind Pairs von Geburts-  
wegen; sie sitzen unmittelbar nach dem Präsidenten.

27. Die Sitzungen der Pairskammer sind öffentlich  
wie die der Kammer der Deputirten.

28. Die Kammer der Pairs spricht über das Ver-  
brechen des Hochverraths und über alle Anschläge  
auf die Sicherheit des Staates, welche durch das  
Gesetz werden bestimmt werden.

29. Kein Pair kann anders als auf Ermächtigung  
der Kammer angehalten, und in Criminalsachen nur  
von ihr verurtheilt werden.

### Von der Kammer der Deputirten der Departements.

30. Die Deputirten-Kammer soll aus den Deputi-  
ren bestehen, welche von den Wahlkollegien, deren  
Organisation durch Gesetze wird bestimmt werden,  
erwählt worden sind.

31. Die Deputirten sind auf fünf Jahre erwählt.

32. Kein Deputirter kann in die Kammer zugelassen  
werden, der nicht 30 Jahre alt ist, und die übrigen  
gesetzlichen Bedingungen erfüllt.

33. Wenn sich jedoch im Departement nicht fünfzig  
Personen von besagtem Alter, welche die gesetzliche  
Wahlbarkeitssteuer zahlen, fänden, so wird diese An-  
zahl durch die Meißbesteuernten unter diesem Steuer-  
fuß ergänzt, und Letztere sind mit Erstern wählbar.

34. Keiner ist Wahlmann, der nicht 25 Jahre alt  
ist, und die andern gesetzlichen Bedingungen erfüllt.

35. Die Präsidenten der Wahlkollegien werden von  
den Wahlmännern ernannt.

36. Wenigstens die Hälfte der Deputirten soll aus  
Wählbaren gewählt werden, welche ihren politischen  
Wohnort im Departement haben.

37. Der Präsident der Deputirten-Kammer wird  
von ihr selbst bei Eröffnung der Session ernannt.

38. Die Sitzungen der Kammer werden öffentlich  
gehalten; aber das Begehren von fünf Mitgliedern ist  
hinreichend, damit sie sich in ein geheimes Comité bilde.

39. Die Kammer theilt sich in Bureau, um über  
die Vorschläge zu berathschlagen, welche ihr von Sei-  
ten des Königs vorgelegt werden.

40. Es darf keine Abgabe ohne Zustimmung der  
beiden Kammern und ohne Bestätigung des Königs,  
aufgelegt und erhoben werden.

41. Die Grundsteuer ist nur für ein Jahr aufge-  
heben. Die indirekten Abgaben können für mehrere  
Jahre bestimmt werden.

42. Der König beruft jedes Jahr die beiden Kam-  
mern zusammen, er verträgt sie, und kann die Kam-  
mer der Departements-Deputirten auflösen; aber in  
diesem Fall ist er gehalten, im Verlauf von drei Mo-  
naten eine neue zusammen zu berufen.

43. Während der Session und im Laufe der sechs  
Wochen die denselben selben oder vorhergehen, darf  
kein Verhaft-Befehl gegen ein Mitglied der Kammer  
in Vollziehung gesetzt werden.

44. Kein Mitglied der Kammer kann während der  
Session, außer dem Fall des Ergreifens auf frischer

mun  
von  
im

lich belangt noch angehalten werden, es  
die Kammer seine Belangung erlaube.  
an eine oder die andere der Kammern ge-  
schrift kann nicht anders als schriftlich ab-  
und überreicht werden; das Gesetz verbietet,  
oben in Person und an den Kranken zu über-  
schieben.

#### Von den Ministern.

46. Die Minister können Mitglieder der Kammer  
der Pairs oder der Kammer der Deputirten seyn.  
Sie haben übrigens in beiden Kammern freien Zu-  
tritt, und müssen, auf ihr Verlangen, angehört  
werden.

47. Die Kammer der Deputirten hat das Recht,  
die Minister einzuladen, und sie vor der Kammer  
der Pairs zu belangen. Dieser letztern allein ist die  
Befugniß, die Minister zu richten, zuerkant.

#### Von der Gerichtsverfassung.

48. Jeder Urtheilspruch geht vom König aus, und  
wird in seinem Namen durch die von ihm ernannten  
und eingesetzten Richter erlassen.

49. Die vom König ernannten Richter behalten  
ihre Stellen Zeit lebens.

50. Die jetzt bestehenden Gerichtshöfe und gewöhn-  
lichen Tribunalen sind beibehalten. Es darf keine  
Veränderung, außer zu Folge eines Gesetzes, mit  
ihnen vorgenommen werden.

51. Die jetzt bestehende Einrichtung der Handels-  
richter ist beibehalten.

52. Die Friedensgerichte sind ebenfalls beibehalten.  
Die Friedensrichter, wenn schon durch den König er-  
nannt, sind jedoch nicht unabhangig.

53. Niemand kann seinen zwei ersten Richtern ent-  
zogen werden.

54. Demnach können aus keinerlei Grund und un-  
ter keinerlei Benennung außerordentliche Kommissi-  
onen und Gerichte errichtet werden.

55. Die Criminal-Gerichts-Verhandlungen sollen  
öffentlich seyn, in so weit als ihre Dienstkundigkeit kei-  
nen Nachtheil fur die gute Ordnung und Sittlichkeit  
haben kann, und in diesem Fall soll das Tribunal  
durch einen Urtheilspruch durber entscheiden.

56. Die Einrichtung der Geschworenen ist beibehal-  
ten; die Abanderungen, welche zufolge einer langern  
Erfahrung nothig erachtet werden konnten, durfen  
nur zu Folge eines Gesetzes vorgenommen werden.

57. Die Strafe der Butzel-Einziehung ist abge-  
schafft, und kann nicht wieder eingefuhrt werden.

58. Der Konig hat das Verhorungs-Recht und  
kann die Strafen abandern.

59. Das burgerliche Gesetzbuch und die in diesem  
Augenblick bestehenden Gesetze, die gegenwartiger Ur-  
kunde nicht zuwider laufen, bleiben in Wirksamkeit,  
bis sie gesetzlich abgeschafft worden sind.

Besondere vom Staat verburgte Rechte.

60. Die in Dienstthatigkeit sich befindlichen Militar-

Personen, die mit Abschieds-Gehalt aus dem  
Dienste getretenen Offiziere und Soldaten, die Wit-  
wen, ferner die pensionirten Offiziere und Soldaten,  
sollen ihren Rang, ihre Ehrenstellen und Jahrgelder  
behalten.

61. Die Staatsschuld ist unter die offentliche Ge-  
wahrleistung gestellt, und jede vom Staate mit den  
Glaubigern eingegangene Verbindlichkeit ist unver-  
legbar.

62. Die alten Edelleute nehmen ihre Titel wieder  
an; die neuen behalten die ihrigen. Der Konig ver-  
leiht der Adel nach Gutdunken; allein er ertheilt ihm  
Rang und Ehrenstellen, ohne ihm eine Ausnahme  
von den Lasten und Pflichten der Gesellschaft zu ge-  
statten.

63. Die Ehrenlegion ist beibehalten; der Konig  
wird die innere Einrichtung und das Ehrenzeichen  
bestimmen.

64. Die Kolonien werden durch besondere Gesetze  
regiert.

65. Der Konig und seine Nachfolger schworen bei  
ihrer Thronbesteigung, in Gegenwart der versammel-  
ten Kammern, die Verfassungs-Urkunde getreu zu  
beobachten.

66. Gegenwartige Urkunde, nebst allen Rechten die  
sie erhalten, bleiben dem Reichthum und dem  
Muth der Nationalgarde und der franzosischen Bur-  
ger anvertraut.

67. Frankreich nimmt seine Farben wieder an.  
Kunftig kann keine andre als die dreifarbige Na-  
tionalfarbe getragen werden.

#### Besondere Verfugungen.

68. Alle unter der Regierung Konig Karl X. ge-  
schehene Pairs-Ernennungen sind fur null und  
nichtig erklart.

69. Die Verfassungsurkunde wird in der  
Session von 1831 einer neuen Bestatigung unterworfen.

70. Ueber folgende Gegenstande sollen in moglichst  
kurzer Frist besondere Gesetze gegeben werden:

- 1) Die Zulassung des Geschwornen-Gerichts bei  
Presse- und politischen Vergehen;
- 2) Die Verant-  
wortlichkeit der Minister und andern Agenten der  
Gewalt;
- 3) Die Wiedererwahlung der zu besoldeten  
Staatsbeamten beforderten Deputirten;
- 4) Die jahr-  
liche Bewilligung des Contingents des Heeres;
- 5) Die  
Organisation der Nationalgarde, mit Einschre-  
iten der Nationalgardien in der Wahl ihrer Offiziere;
- 6) Verfugungen, die den Stand der Land- und See-  
Offiziere jeden Grades gesetzlich sichern;
- 7) Auf ein  
Wahlsystem gegrundete Departemental- und Mu-  
nicipal-Institutionen;
- 8) Deyntlicher Unterricht  
und Lehrfreiheit;
- 9) Aufhebung der doppelten  
Stimmgabe, und Festsetzung der Wahlfahigkeits-  
Bedingungen.

70. Alle Gesetze und Ordnungen sind und blei-  
ben, insofern sie den durch gegenwartige Verbesse-  
rung der Verfassungs-Urkunde getroffenen Verbesse-  
rungen zuwider sind, von nun an null und nichtig.

